

# **Benutzungsordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen in Deggenhausen, Untersiggingen und Limpach**

Für die Arbeit in den Einrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Ordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen in Deggenhausen, Untersiggingen und Limpach maßgebend:

## **§ 1 Aufgabe der Einrichtungen**

Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Einrichtungen orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Einrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in den Einrichtungen nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6).

## **§ 2 Aufnahme**

1. In die Einrichtungen werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. In der altersgemischten Gruppe im Kindergarten Deggenhausen werden Kinder ab dem 2. Lebensjahr aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.

2. In der Kinderkrippe in Untersiggingen werden Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen.

3. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.

4. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der jeweiligen Einrichtung im Benehmen mit dem Träger.

5. Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 1 vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter.

Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).

6. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.

7. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

### **§ 3 Abmeldung**

1. Die Abmeldung vom Kindergarten oder von der Betreuungsform kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.

2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.

3. Die Gemeinde kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von 1 Woche zum Ende des Monats schriftlich kündigen,

- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
- wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.

### **§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten**

1. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Jahres.

2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

3. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen.

4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

5. Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens 9.00 Uhr, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

## § 5

### Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Die Gemeinde ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

## § 6

### Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

1. Für den Besuch der Einrichtung werden ein Elternbeitrag und ein pauschaliertes Essensgeld erhoben.
2. Diese betragen (in Euro)

## **BETREUUNG AB 3 JAHREN**

### **Verlängerte Öffnungszeiten | 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr**

	ab 01.09.2020
1. Kind einer Familie	119,00
2. Kind einer Familie	92,00
3. Kind einer Familie	61,00
4. Kind einer Familie	20,00

Das 3. und jedes weitere Kind einer Familie, mit Hauptwohnsitz in Deggenhausertal, ist **von der Betreuungsgebühr befreit**.

### **Ganztagesbetreuung | 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

Der monatliche Beitrag für die Ganztagesbetreuung setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundbetrag für die Betreuung während den verlängerten Öffnungszeiten (07.00 Uhr bis 14.00 Uhr)
- Aufschlag pro Wochentag der Inanspruchnahme einer Betreuung zwischen 14.00 Uhr und 16.00 Uhr

	ab 01.09.2020
<b>Grundbetrag:</b>	
1. Kind einer Familie	119,00
2. Kind einer Familie	92,00
3. Kind einer Familie	61,00
4. Kind einer Familie	20,00
<b>+ Aufschlag</b>	
1. Kind einer Familie	17,00
2. Kind einer Familie	13,00
3. Kind einer Familie	8,50
4. Kind einer Familie	4,50

## Mittagessen

	ab 01.09.2020
1 Mittag pro Woche	11,00
2 Mittag pro Woche	22,00
3 Mittag pro Woche	33,00
4 Mittag pro Woche	44,00
5 Mittag pro Woche	55,00

## **BETREUUNG UNTER 3 JAHREN**

### Halbtagesbetreuung | 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Buchung eines Mittagessens nicht möglich.

	ab 01.09.2020
1. Kind einer Familie	322,00
2. Kind einer Familie	239,00
3. Kind einer Familie	162,00
4. Kind einer Familie	64,00

### Verlängerte Öffnungszeiten | 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Nur mit Mittagessen buchbar!

	ab 01.09.2020
1. Kind einer Familie	409,00
2. Kind einer Familie	304,00
3. Kind einer Familie	207,00
4. Kind einer Familie	81,50
zzgl. Mittagessenspauschale	27,50

### Ganztagesbetreuung | 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Der monatliche Beitrag für die Ganztagesbetreuung setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundbetrag für die Betreuung während den verlängerten Öffnungszeiten (07.00 Uhr bis 14.00 Uhr)
- Aufschlag pro Wochentag der Inanspruchnahme einer Betreuung zwischen 14.00 Uhr und 16.00 Uhr

	ab 01.09.2020
<b>Grundbetrag:</b>	
1. Kind einer Familie	409,00
2. Kind einer Familie	304,00
3. Kind einer Familie	207,00
4. Kind einer Familie	81,50
<b>+ Aufschlag</b>	
1. Kind einer Familie	25,50
2. Kind einer Familie	18,50
3. Kind einer Familie	12,50
4. Kind einer Familie	5,50
zzgl. Mittagessenspauschale	27,50

Bei Ermäßigung und Beitragsfreiheit werden nur Kinder berücksichtigt, die im gleichen Haushalt leben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.  
Ermäßigung und Beitragsfreiheit müssen beantragt werden. Bei auswärtigen Kindern ist hierzu die Vorlage einer amtlichen „Meldebestätigung Familie“ erforderlich.

Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils bis zum 5. des Monats im Voraus zu zahlen.

Der Elternbeitrag ist auch für Schließungszeiten der Einrichtung zu entrichten.

Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind die Einrichtung besucht hat.

3. Spezielle altersgerechte Nahrung sowie Windeln und andere Hilfsmittel für Kinder sind von den Eltern selbst zu beschaffen und dem Betreuungspersonal rechtzeitig auszuhändigen.

## **§ 7 Versicherung**

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
- während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 8 Regelung in Krankheitsfällen**

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Leidet das Kind unter Fieber, darf es nach Abklingen des Fiebers die Einrichtung 24 Stunden, bei Auftreten von Durchfall und Erbrechen 48 Stunden nach Abklingen der Symptome nicht besuchen.

2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Eventuell anfallende Kosten sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.

4. Es liegt im Ermessen der Kindergartenleitung, bei Unwohlsein eines Kindes die Eltern zu informieren und diese das Kind abholen zu lassen, um gegebenenfalls weitere Schritte einleiten zu können.

5. Für Kinder, die während der Betreuungszeit Medikamente erhalten müssen, ist eine Verordnung des Kinderarztes über eine Bedarfsmedikation notwendig.

## **§ 9 Aufsicht**

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.

Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

## **§ 10 Elternbeirat**

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu auch die Richtlinien des Sozialministeriums über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes).

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 01.09.2019 ihre Gültigkeit.

Deggenhausertal, 21.07.2020

Fabian Meschenmoser  
-Bürgermeister-